

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 18. September 2013

10.467 Parlamentarische Initiative. Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 sind die Kantone zur Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative betreffend Schuldprävention (Keine Werbung für Kleinkredite) eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeines

Die Analyse des Bundesamts für Statistik für das Jahr 2008 zeigt, dass 18 % bis 19 % der 18–49-Jährigen in einem Haushalt lebten, der mindestens einen Konsumkredit aufgenommen hat. Bereits diese Zahlen lassen erkennen, dass Konsumkredite zu einem weit verbreiteten Mittel geworden sind, um verschiedenste Konsumbedürfnisse zu befriedigen. Ein zumindest latentes Überschuldungsrisiko wird dabei in Kauf genommen. Immerhin lebten 4,3 % der 18–49-Jährigen in einem Haushalt mit einem erheblichen Verschuldungsrisiko. Angesichts dieser beunruhigenden Zahlen erachtet es der Regierungsrat des Kantons Aargau als sinnvoll und notwendig, Schuldenprävention zu leisten und die Werbung für Konsumkredite entsprechend einzuschränken.

2. Zum Verbot der aggressiven Werbung

Wir begrüssen die Absicht, aggressive Werbung, die geeignet ist, die Konsumentinnen und Konsumenten in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen, zu verbieten (Art. 36a Abs. 1 VE-KKG).

Die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-NR) möchte es den Kreditgeberinnen überlassen, im Rahmen einer privatrechtlichen Konvention zu definieren, welche Werbung aggressiv ist (Art. 36a Abs. 2 VE-KKG). Eine inhaltliche Überprüfung der Konvention ist nicht vorgesehen. Der Entwurf einer solchen Konvention liegt der WAK-NR bereits vor. Subsidiär soll der Bundesrat regeln, welche Werbung aggressiv ist, wenn innert angemessener Frist keine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 36a Abs. 3 VE-KKG). Für den Fall, dass eine Konvention zustande gekommen ist, soll der Bundesrat die Sanktionen für allgemeinverbindlich erklären können (Art. 36b VE-KKG).

Der Regierungsrat des Kantons Aargau zweifelt nicht daran, dass die Branche der Kreditgeberinnen gewillt und in der Lage ist, Auswüchse in der Werbung für Konsumkredite zu unterbinden. Folgende Bedenken drängen sich jedoch gegen die vorgeschlagene Lösung auf: Zum einen ist die vorliegende Materie nicht derart komplex, dass sie einer Branchenlösung bedarf. Der Begriff "aggressiv" wird im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Zusammenhang mit unlauteren Verkaufsmethoden bereits verwendet (Art. 3 Abs. 1 lit. h UWG). Die Formen der Werbung, welche künftig nicht mehr zulässig sein sollen, können auch in einer Verordnung festgehalten werden. Zum anderen teilen wir die rechtlichen Bedenken des Bundesamts für Justiz, wonach Sanktionen (sofern solche überhaupt vereinbart werden) nicht allgemeinverbindlich erklärt werden können. Die Allgemeinverbindlicherklärung privatrechtlicher Konventionen ist für die Sanktionierung von Nichtmitgliedern der beteiligten Branchenverbände nicht geeignet. Ohnehin nicht vorgesehen ist eine Beteiligung der Kreditvermittler an der Konvention. Abzulehnen ist auch, dass der Bundesrat – nach dem Willen der Kommissionsmehrheit – keinerlei inhaltliche Kontrolle der Konvention gewährleisten kann.

Aufgrund dieser Bedenken können wir die vorgeschlagene Branchenlösung nicht unterstützen. Die Definition der aggressiven Werbung ist gesetzlich oder auf Verordnungsstufe zu verankern und in Anbetracht des Legalitätsprinzips sind Sanktionen in einer formell-gesetzlichen Grundlage festzulegen.

3. Zu Art. 7 Abs. 2 lit. f VE-KKG

Da die sogenannten "Sofort-Kredite" im Fokus der Revisionsarbeiten stehen, ist es folgerichtig, diese dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) zu unterstellen. Wir unterstützen daher den Minderheitsantrag 2 zu Art. 7 Abs. 1 lit. f VE-KKG.

4. Zu Art. 31 VE-KKG

Der Nutzen von Art. 31 VE-KKG ist fraglich: Einerseits besteht bereits heute die Möglichkeit, einschlägige oder private Dokumente wie einen Betreibungsregisterauszug oder einen Lohnausweis zu verlangen. Andererseits ist offen, was für Dokumente neben den in Art. 31 Abs. 1 VE-KKG genannten noch verlangt werden können. Wir erachten die heute bestehende Regelung, wonach sich die Kreditgeberin auf die Angaben der Konsumentinnen und Konsumenten zu den finanziellen Verhältnisse verlassen darf, bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben jedoch eine Überprüfung stattfinden muss, für ausreichend. Wir beantragen daher, auf eine Änderung von Art. 31 KKG zu verzichten.

5. Übrige Bestimmungen

Die weiteren Revisionsbestrebungen der WAK-NR (Art. 8, 25 Abs. 1^{bis}, 32 und 40 Abs. 1 lit. a VE-KKG) werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– emanuella.gramegna@bj.admin.ch